



Allgemeine Bauartgenehmigung

Nr. 14520 R 8

für die Kraftfahrzeug-Scheinwerfer

Typ 1FE.035

Auf Grund des § 22a der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) in der Fassung vom 6. 12. 1960 (BGBl I S. 897) in Verbindung mit §§ 2 und 7 Abs. 1 der Verordnung über die Prüfung und Kennzeichnung bauartgenehmigungspflichtiger Fahrzeugteile (FTV) in der Fassung vom 30. 9. 1960 (BGBl I S. 782) wird der

Firma Westfälische Metall Industrie KG, Hueck & Co.,

in 478 Lippstadt

für die obenbezeichneten, von ihr

reihenweise zu fertigenden oder gefertigten Fahrzeugteile die Allgemeine Bauartgenehmigung mit folgender Maßgabe erteilt:

Die genehmigte Einrichtung erhält das Prüfzeichen

HR



14520 R 8

Dieses von Amts wegen zugeteilte Zeichen ist auf jedem Stück der laufenden Fertigung in der vorstehenden Anordnung dauerhaft und jederzeit von außen gut lesbar anzubringen. Zeichen, die zu Verwechslungen mit einem amtlichen Prüfzeichen Anlaß geben können, dürfen nicht angebracht werden.

Mit dem zugeteilten Prüfzeichen dürfen Fahrzeugteile nur gekennzeichnet sein, wenn sie der betreffenden Allgemeinen Bauartgenehmigung in jeder Hinsicht entsprechen. Änderungen der Erzeugnisse sind nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Kraftfahrt-Bundesamtes gestattet. Verstöße gegen diese Bestimmungen führen zum Widerruf der Genehmigung und werden überdies strafrechtlich verfolgt.

Die Allgemeine Bauartgenehmigung erlischt, wenn sie durch das Kraftfahrt-Bundesamt widerrufen wird oder der genehmigte Typ den Rechtsvorschriften nicht mehr entspricht. Der Widerruf kann ausgesprochen werden, wenn der Genehmigungsinhaber gegen die mit der Allgemeinen Bauartgenehmigung verbundenen Pflichten verstößt, wenn er sich als unzuverlässig erweist oder wenn sich herausstellt, daß die genehmigte Einrichtung den Erfordernissen der Verkehrssicherheit nicht entspricht.

Das Kraftfahrt-Bundesamt kann jederzeit die ordnungsmäßige Ausübung der durch die Allgemeine Bauartgenehmigung verliehenen Befugnisse nachprüfen und zu diesem Zweck Proben entnehmen oder entnehmen lassen.

Die mit der Erteilung der Allgemeinen Bauartgenehmigung verliehenen Befugnisse sind nicht übertragbar. Schutzrechte Dritter werden durch diese Genehmigung nicht berührt.

Wird die reihenweise Fertigung der genehmigten Einrichtung endgültig oder für länger als 1 Jahr eingestellt, so ist das Kraftfahrt-Bundesamt unverzüglich zu benachrichtigen.

Die Einzelerzeugnisse der reihenweisen Fertigung müssen mindestens den Anforderungen entsprechen, die in den "Einheitlichen Vorschriften für die Genehmigung der Kraftfahrzeugscheinwerfer mit Halogenglühlampen (H 1-, H 2- oder H 3-Lampen) für asymmetrisches Abblendlicht oder Fernlicht oder für beides und für diese Lampen" nach Regelung Nr. 8 zum Übereinkommen vom 20. 3. 1958 (BGBl II 1969 S. 1866) unter Berücksichtigung des Dokuments W/TRANS/WP 29/374 vom 26. 2. 1970 aufgeführt sind.

Die Allgemeine Bauartgenehmigung Nr. 14520 R 8 erstreckt sich auf Kraftfahrzeug-Scheinwerfer, Typ 1FE.035, die nur Fernlicht erzeugen, in den Ausführungen:

"A" mit farbloser Abschlussscheibe

"B" mit hellgelb gefärbter Abschlussscheibe.

Die Geräte der Ausführungen "A" und "B" dürfen in folgenden Ausführungsformen feilgeboten werden:

- mit unterschiedlichen Kabelzuführungen und elektrischen Anschlüssen,
- mit unterschiedlichem metallischen Werkstoff mindestens gleicher Festigkeit für die optisch nicht wirksamen Teile,
- mit unterschiedlicher Oberflächenbehandlung der optisch nicht wirksamen Teile ohne Beeinträchtigung der Korrosionsbeständigkeit,
- mit unterschiedlicher Befestigungsart der Abschlussscheibe,
- mit unterschiedlicher Befestigungsart der Einzelteile am Reflektor und Glashaltering ohne Beeinflussung der optischen Wirkung,
- mit unterschiedlicher Befestigungsart des Scheinwerfereinsatzes,
- mit unterschiedlicher Befestigungsart des Scheinwerfers,
- mit unterschiedlicher Verstelleinrichtung,
- mit unterschiedlicher Gehäusetiefe (± 10 mm),
- mit einem Glashaltering in geringfügig unterschiedlicher Formgebung, jedoch ohne vorgezogene Teile,
- mit unterschiedlicher Ausbildung des optisch unwirksamen Reflektorrandes,
- mit einer Abschlussscheibe, bei der die Übergänge zwischen den Zonen unterschiedlicher Riffelung unbedeutende Unterschiede aufweisen,
- mit Aufklebemarke HELLA HALOGEN oder ohne solche,
- mit Schriftzug HELLA HALOGEN - erhaben aufgebracht - oder ohne solchen,
- mit quadratischer Umrandung im Mittelfeld der Abschlussscheibe oder ohne solche.

Die Geräte dürfen auch mit ausländischen Zulassungszeichen versehen sein, wenn hierdurch die lichttechnischen Eigenschaften sowie die eindeutige Feststellung und die Lesbarkeit des vom Kraftfahrt-Bundesamt zugewiesenen Prüfzeichens nicht beeinträchtigt werden.

Das vollständige Prüfzeichen HR



14520 R 8, das in seiner Ausführung der Bildtafel HP_{1e} und mindestens Größe III der Bildtafel HP_{1a}/HL₁ der Regelung Nr. 8 zum Übereinkommen vom 20. 3. 1958 entsprechen muß, sowie das Ursprungszeichen sind sowohl auf der Abschlußscheibe als auch auf dem Reflektor gut lesbar und dauerhaft anzubringen.

Die Geräte der Ausführung "B" dürfen nur an Kraftfahrzeugen verwendet werden, die nicht im Geltungsbereich der StVZO in den Verkehr gebracht werden. Die Bezieher der Scheinwerfer sind auf diese Forderung hinzuweisen.

Auf jedem Stück der laufenden Fertigung ist deutlich lesbar und dauerhaft "Lampe H 3" für die in den Scheinwerfern zu verwendende Glühlampe anzugeben.

Im beiliegenden Prüfzeugnis der Bundesanstalt für Materialprüfung (BAM) muß es richtig heißen:

Typ 1FE. 035
(anstatt: FE. 035).

Diese Richtigstellung ist zu beachten.

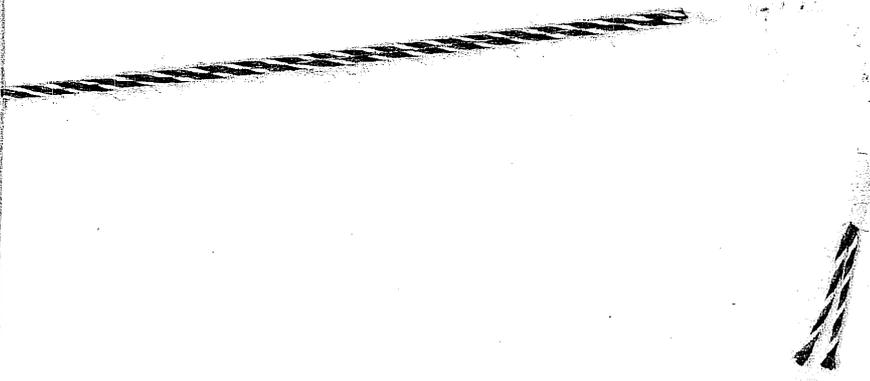
Flensburg, den 1. November 1971
Dr. Parigger

Beglaubigt:

Regierungsassistent z. A.

Anlagen:

- 1 Meßprotokoll zum Gutachten des Lichttechnischen Instituts der Universität Karlsruhe vom 15. 9. 1971,
- 1 Prüfzeugnis der Bundesanstalt für Materialprüfung (BAM), Berlin, vom 6. 9. 1971,
- 1 Skizze vom 23. 7. 1971





Nachtrag I

zur

Allgemeinen Bauartgenehmigung

Nr. 14520 R 8

für die Kraftfahrzeug-Scheinwerfer

Typ 1FE.035

Auf Grund des § 22a der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (STVZO) in der Fassung vom 15.11.1974 (BGBl I S. 3193) in Verbindung mit § 7 Abs. 2 der Verordnung über die Prüfung und Kennzeichnung bauartgenehmigungspflichtiger Fahrzeugteile (FTV) in der Fassung vom 30.9.1960 (BGBl I S. 782) wird der

Firma Westfälische Metall Industrie KG, Hueck & Co.,

in 478 Lippstadt

für die obenbezeichneten, von ihr

reihenweise zu fertigenden oder gefertigten Fahrzeugteile der Nachtrag I zur Allgemeinen Bauartgenehmigung Nr. 14520 R 8 mit folgender Maßgabe erteilt:

Die sich aus der Allgemeinen Bauartgenehmigung ergebenden Pflichten gelten sinngemäß auch für den Nachtrag.

In den bisherigen Genehmigungsunterlagen treten die aus diesem Nachtrag ersichtlichen Änderungen bzw. Ergänzungen ein.

14520 R8 07

Die Kraftfahrzeug-Scheinwerfer, Typ 1FE. 035, in der Ausführung "B", dürfen auch mit einer auf der Innenseite selektivgelb lackierten Abschlußscheibe feilgeboten werden.

Flensburg, den 24. Juli 1975

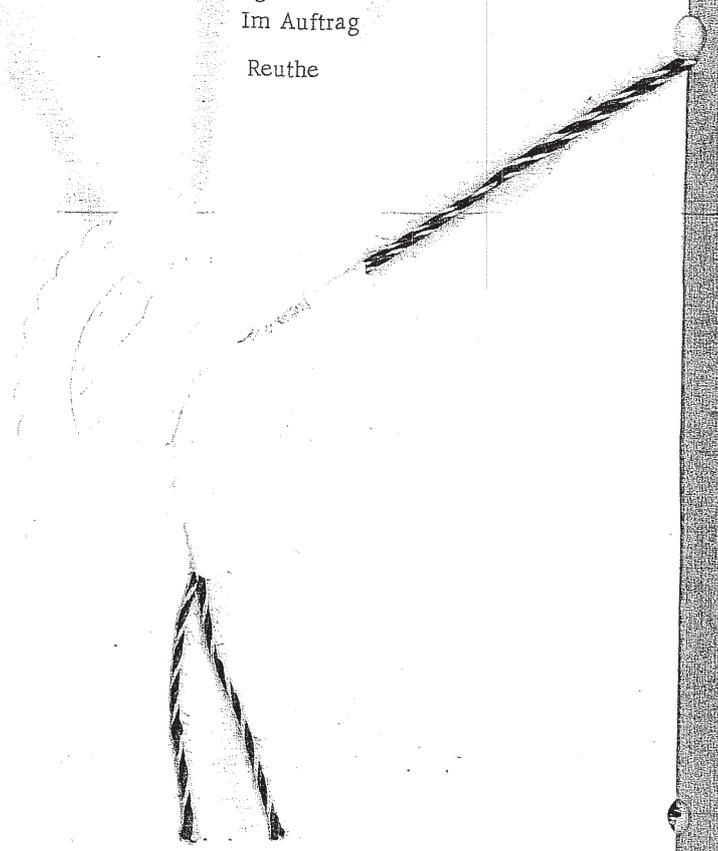
Im Auftrag

Reuthe

Beglaubigt:



Regierungsassistent z. A.





Kraftfahrt-Bundesamt

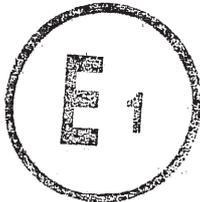
Fördestraße 16 • D- 2390 Flensburg
0414520 R 8, Erweiterung II zur ABG Nr. 14520 R 8

ECE - GENEHMIGUNG (ECE-G)

gemäß dem Übereinkommen vom 20.03.1958 über die Annahme einheitlicher Bedingungen für die Genehmigung der Ausrüstungsgegenstände und Teile von Kraftfahrzeugen und über die gegenseitige Anerkennung der Genehmigung in Verbindung mit der

Regelung Nr. 8 einschließlich der Änderung 04

Einheitliche Vorschriften für die Genehmigung der Kraftfahrzeugscheinwerfer mit Halogenlampen (H₁-, H₂- oder H₃-Lampen) für asymmetrisches Abblendlicht oder für Fernlicht oder für beides.



Benachrichtigung über die Genehmigung (oder die Versagung oder die Zurücknahme einer Genehmigung) für einen Typ eines H₁-, H₂- oder H₃-Scheinwerfers nach der Regelung Nr. 8

Nummer der Genehmigung: 0414520 R 8, Erweiterung II zur
ABG Nr. 14520 R 8

1. Scheinwerfer vorgelegt zur Genehmigung als Typ:
XX, XX, XX, HR, XXX, XXX, XXX, XXXX, XXXX, XXXX, XXX, XXX,
XXX,
2. Der Leuchtkörper für das Abblendlicht darf/darf nicht gleichzeitig mit dem Leuchtkörper für das Fernlicht und/oder dem eines anderen ineinandergebauten Scheinwerfers leuchten.
entfällt
3. Der Scheinwerfer darf mit einer Glühlampe für eine Nennspannung von 6 V, 12 V, 24 V betrieben werden.
4. Scheinwerfer ergibt mit farbloser Lampe:
weißes Licht / hellgelbes Licht



Kraftfahrt-Bundesamt

Fördestraße 16 • D - 2390 Flensburg

0414520 R 8, Erweiterung II zur ABG Nr. 14520 R 8

- 2 -

5. Scheinwerfer zur Aufnahme einer Lampe der Kategorie:
H3
6. Fabrik- oder Handelsmarke:

7. Name des Herstellers:
Hella KG Hueck & Co.
8. Gegebenenfalls Name seines Vertreters:
entfällt
9. Anschrift:
D-4780 Lippstadt
10. Vorgelegt zur Genehmigung:
12.10.1988
11. Prüfstelle:
Lichttechnisches Institut der Universität Karlsruhe,
D-7500 Karlsruhe
12. Datum des Gutachtens der Prüfstelle:
15.12.1988
13. Nummer des Gutachtens der Prüfstelle:
1 4520 R 8
14. Die Genehmigung wird erteilt/XXXXXXX.
15. Genehmigung ausgedehnt auf Scheinwerfer:
entfällt
- 15.1 Prüfstelle:
entfällt
- 15.2 Datum und Nummer des Gutachtens:
entfällt
- 15.3 Datum der Erweiterung der Genehmigung:
entfällt
16. Beleuchtungsstärke E_M (in Lux) des Fernlichts in 25 m Entfernung vor dem Scheinwerfer (Mittelwert von beiden Scheinwerfern): 83,5 Lux



Kraftfahrt-Bundesamt

Fördestraße 16 • D - 2390 Flensburg
0414520 R 8, Erweiterung II zur ABG Nr. 14520 R 8

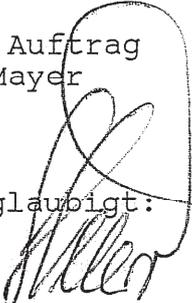
- 3 -

17. Ort: D-2390 Flensburg

18. Datum: 23. Januar 1989

19. Unterschrift: Im Auftrag
Mayer

Beglaubigt:


Stiller
Regierungsobersekretär



20. Der Scheinwerfer ist in der Zeichnung vom 14.10.1988* dargestellt.

Die mit * gekennzeichneten Anlagen sind der Benachrichtigung nicht beigefügt, sie können von der Genehmigungsbehörde angefordert werden.



Kraftfahrt-Bundesamt

Fördestraße 16 • D - 2390 Flensburg

0414520 R 8, Erweiterung II zur ABG Nr. 14520 R 8

- 4 -

Für die reihenweise zu fertigenden oder gefertigten Erzeugnisse wird diese Erweiterung mit folgender Maßgabe erteilt:

Die sich aus der Genehmigung ergebenden Pflichten gelten sinngemäß auch für die Erweiterung. In den bisherigen Genehmigungsunterlagen treten die aus dieser Erweiterung ersichtlichen Änderungen bzw. Ergänzungen ein.

Bezüglich der Rechtsmittelbelehrung wird auf den besonderen Bescheid des Amtes zu dieser Erweiterung verwiesen.

Die Einzelerzeugnisse der reihenweisen Fertigung müssen mindestens den Bedingungen entsprechen, die in der ECE-Regelung Nr. 8 einschließlich der Änderung 04 "Einheitliche Vorschriften für die Genehmigung der Kraftfahrzeugscheinwerfer mit Halogenlampen (H₁-, H₂- oder H₃-Lampen) für asymmetrisches Abblendlicht oder für Fernlicht oder für beides" angegeben sind.

Die beigefügten Meßprotokolle und die Skizze sind Bestandteil der Genehmigung.

Das Genehmigungszeichen

HR

Ⓔ

14520 R 8

wird wie folgt geändert

HR

Ⓔ 25

0414520 R 8

Das zugeteilte Genehmigungszeichen muß in seiner Größe und Ausführung den Forderungen der Regelung entsprechen.

Die Scheinwerfer sind für den links- und rechtsseitigen Anbau genehmigt.

Die Kraftfahrzeug-Scheinwerfer, Typ 1FE.035, in den Ausführungen "A" und "B" dürfen entsprechend dem vorgelegten Muster auch mit einer Glühlampenfassung aus Keramik feilgeboten werden.



Kraftfahrt-Bundesamt

Fördestraße 16 • D - 2390 Flensburg
0414520 R 8, Erweiterung II zur ABG Nr. 14520 R 8

- 5 -

Der Firmenname wurde geändert in

Hella KG Hueck & Co.

Im Auftrag
Mayer

Beglaubigt:

Stiller

Regierungsobersekretär



Anlagen:

- 2 Meßprotokolle zum Gutachten des
Lichttechnischen Instituts der
Universität Karlsruhe
vom 15.12.1988
- 1 Skizze 14.10.1988